

**ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MAßNAHMEN DER
KOJA NEUMARKT I. D. OPF.**

- 1. Aufsichtspflicht:** Die KOJA-Betreuer nehmen während jeder Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr.
- 2. Jugendschutz:** Die Teilnehmer*innen müssen sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten. Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten.
- 3. Versicherungen:** Alle Teilnehmer sind bei der KOJA Neumarkt unfall- und haftpflichtversichert. Eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern ist vorleistungspflichtig.
- 4. Rücktritt von einer Maßnahme:** Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- 5. Mitteilungspflicht gegenüber der KOJA:** Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten muss der Teilnehmer - bei einem minderjährigen Teilnehmer der gesetzliche Vertreter – der KOJA mitteilen. Diese Informationen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem richtigen Handeln der Betreuer. Im Falle einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (**§ 34, Abs. 5, S. 2**) ist eine Teilnahme an unserer Maßnahme nicht erlaubt.
- 6. Bei Krankheit und im Notfall:** Der gesetzliche Vertreter erklärt sich bei Erkrankung oder Unfall mit der ärztlichen Behandlung des minderjährigen Teilnehmers einverstanden. In Notfällen gilt das Einverständnis auch für einen chirurgischen Eingriff, sofern dies nach Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet wird und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht eingeholt werden kann.
- 7. Ausschluss von einer KOJA-Maßnahme:** Die KOJA- Betreuer sind berechtigt, einzelne Teilnehmer auszuschließen, wenn durch sie das Gelingen der Veranstaltung gefährdet ist.
- 8. Höhere Gewalt:** Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so tritt § 650 BGB (Vertragskündigung) in Kraft.
- 9. Sonstiges:** Der KOJA behält sich vor, die Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung abzusagen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Mindestteilnehmerzahl einer KOJA-Maßnahme unterschritten wird. In diesen Fällen wird der Teilnehmerbetrag zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche der KOJA gegenüber bestehen nicht.
- 10. Der/Die Leiter/in** kann in begründeten Fällen einzelne Teilnehmer/innen von der Maßnahme ausschließen. Die Eltern werden durch die KOJA-Geschäftsstelle benachrichtigt.
- 11. Die KOJA** haftet nicht für Schäden, die sich die Teilnehmer/innen gegenseitig zufügen bzw. die durch mutwilliges Verhalten entstehen.